



Allgemeine Vertragsbedingungen für Vertriebspartner

von

greennatur GmbH & Co. KG
Storchenstraße 56 · 83471 Schönau a. Königssee

Präambel

Sehr geehrte Vertriebspartnerin, sehr geehrter Vertriebspartner,

wir beglückwünschen Sie zu Ihrer Entscheidung, ein großartiger Teil unserer gewinnenden Philosophie geworden zu sein! Mit dem in Deutschland neuartigen Vertriebssystem des Multi-Level-Marketings haben wir bei greennatur® bewusst die Entscheidung getroffen, möglichst viele Menschen zu erreichen und den Zugang zu unseren Produkten ganz leicht zu machen. Denn jeder, der Spaß am Leben und seinen vielfältigen Möglichkeiten hat, ist goldrichtig bei uns! Lassen Sie uns gemeinsam weiter wachsen mit unserer revolutionierenden Philosophie und unseren attraktiven Produkten für alle Menschen. Das Beste: Sie tun nicht nur den Menschen und der Umwelt etwas Gutes, sondern auch sich selbst. Unser attraktiver Vergütungsplan hält große Anreize bereit, sodass Sie durch Ihre Vertriebstätigkeit selbst bestimmen können, wie viel Sie im Monat verdienen. Bei uns wird Leistung belohnt, was Sie an der Zahl unserer Vertriebspartner/innen messen können.

§ 1 Allgemeines zum Vertriebspartner-Vertrag

- (1) Die im Folgenden getroffenen Bestimmungen zwischen der greennatur GmbH & Co. KG, Storchenstraße 56, 83471 Schönau am Königssee), im Weiteren auch „greennatur“ oder „greennatur“, sowie dem selbstständigen greennatur-Vertriebspartner (nachfolgend: „Vertriebspartner“, „greennatur-Vertriebspartner“ oder „greennatur-Berater“), stellen verbindliche Rechtsgrundlage für Vertriebspartner-Verträge dar.
- (2) Der Vertriebspartner kann dabei, unbeschadet der Voraussetzungen unter § 4 Abs. 1, nur Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sein. Daher existiert auch kein Widerrufsrecht für Startersets und über den Online-Shop an den Vertriebspartner verkaufte Waren.
- (3) greennatur® ist Hersteller der greennatur®-Produkte, insbesondere des Waschmaschinenmoduls softclean. Dabei steht vor allem die Philosophie des sparsamen Umgangs mit wertvollen Ressourcen, sowie der Entwicklung und des Vertriebes von Produkten für Mensch und Umwelt im Vordergrund.
- (4) greennatur® hat sich für ein innovatives, niederschwelliges Vertriebskonzept des Multi-Level-Marketings (MLM) entschieden, um den Zugang zu unseren Produkten für einen möglichst großen Personenkreis zu ermöglichen. Auch soll die individuelle Beratung zu den Produkten und ihren Funktionen/Wirkweise auf diesem Wege fachkundig gewährleistet werden.
- (5) greennatur® behält sich ausdrücklich das Recht vor, gleichzeitig seine Produkte über andere Wege zu vertreiben und die Auswahl der über das Multi-Level-Marketings vertriebenen Produkte und Preise frei zu bestimmen. Ersatzansprüche gegen greennatur® resultieren hieraus nicht.

§ 2 Möglichkeiten Ihres Engagements im Vertriebsnetzwerk, Vergütungsplan

- (1) Der jeweils aktuell gültige greennatur®-Vergütungsplan ist Bestandteil dieser Vertragsbedingungen.

- (2) Für Sie besteht als selbstständiger Unternehmer in diesem Network-Marketing-System die Möglichkeit, die greennatur®-Produkte entweder im Wege des Direkt-Verkaufs an Ihre Kundinnen und Kunden zu vertreiben, oder aber über die Weitergabe eines Partnerlinks an Ihre Interessenten, welcher auf einen personalisierten greennatur®-Online-Shop verweist. Die hierüber getätigten Bestellungen werden dabei Ihrem Provisionskonto automatisch zugeordnet.
- (3) Weitere Möglichkeit Ihres Engagements stellt das Anwerben und Anleiten von neuen Vertriebspartnern in das Netzwerk dar. Dabei erhalten Sie von greennatur® eine Einmal-Provision pro eingeschriebenem, neuen Vertriebspartner gutgeschrieben. Dieser muss hierbei einmalig das greennatur®-Starterkit erwerben.

§ 3 Registrierung als Vertriebspartner

- (1) Als Vertriebspartner können Sie sich im Online-Portal von greennatur® registrieren. Dabei können Sie entweder den Menüpunkt „Registrierung als Vertriebspartner“ anwählen oder aber den Partner-Link eines anderen greennatur®-Vertriebspartners aufrufen und die Registrierung als neuer Partner durchführen.
- (2) Für die Registrierung als neuer Vertriebspartner ist der Erwerb eines kostenpflichtigen Starterkits erforderlich.
- (3) greennatur® richtet daraufhin einen personalisierten WebBackOffice-Bereich für den Vertriebspartner ein, in welchem er Einsicht in Provisionabrechnungen, wichtige Informationen und seine Downline erhält.
- (4) Auch erhält der Vertriebspartner einen personalisierten Partnerlink, welchen er für seine selbstständige Vertriebstätigkeit verwenden darf.
- (5) Die Zugangsdaten, sowie die Daten unter Abs. 3 und 4 erhält der Vertriebspartner

§ 4 Voraussetzungen für die Führung als Vertriebspartner

- (1) Vertriebspartner von greennatur® können Sie sein, wenn sie entweder eine volljährige, geschäftsfähige, natürliche Person sind, oder aber Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG) und Kapitalgesellschaften/Körperschaften (z. B. GmbH, AG).
- (2) Eine Mehrfachregistrierung ein und derselben Person, direkt oder indirekt, auch über Umwege als Gesellschafter einer Kapital- oder Personengesellschaft, ist untersagt und vertragsverletzend.
- (3) Bei der Registrierung als Vertriebspartner sind nachstehende Urkunden vorzulegen:
 1. Kopie des amtlichen Personalausweises oder eines gleichgestellten, amtlichen Ausweisdokuments
 2. Urkunden über die Errichtung der Gesellschaften und Gesellschafterverträge, Handelsregisterauszug
 3. Personalausweisnummer, bzw. Ausweisnummer des Ausweises unter § 4 Abs. 3 S. 1
 4. Gewerbeschein
 5. Umsatzsteueridentifikationsnummer, soweit vorhanden.
- (4) Eine separate Vertriebstätigkeit von Ehe- und Lebenspartnern, ist nicht gestattet. Vielmehr ist eine gemeinsame Tätigkeit jederzeit möglich.
- (5) Sollten sich Änderungen der bei der Registrierung angegebenen Daten und Verhältnisse ergeben, so ist eine unverzügliche Übermittlung dieser geänderten Daten an info@greennatur.de vorzunehmen.
- (6) greennatur® behält sich vor, ohne Angabe von Gründen, Anträge auf Vertriebspartnerschaft abzulehnen.
- (7) greennatur hat jederzeit das Recht, von erklärten Antragsannahmen zurückzutreten, sowie bereits bestehende Vertriebspartnerverträge außerordentlich zu kündigen, wenn die Voraussetzungen des § 4 dieses Vertrages nicht erfüllt werden oder wegfallen.

- (8) Sind greennatur bei Vorliegen von Voraussetzungen des Abs. 7 Schäden entstanden, so können gegenüber dem Vertriebspartner Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

§ 5 Status als Vertriebspartner

- (1) Die greennatur®-Vertriebspartner agieren als selbstständige, unabhängige Unternehmer. Sie unterliegen keiner Weisung von greennatur® oder anderer Vertriebspartner in diesem Netzwerk, weder örtlich noch zeitlich. Dies gilt vor allem auch hinsichtlich der Einteilung ihrer Zeit. Eine Verpflichtung zum Kauf von Waren oder auch der Ausführung von bestimmten Tätigkeiten ergibt sich aus diesem Vertrag ausdrücklich nicht.
- (2) Vertriebspartner unter Abs. 1 sind allerdings dazu verpflichtet, die Regelungen dieses Vertrages einzuhalten.
- (3) Es wird klargestellt, dass greennatur®-Vertriebspartner NICHT Handelsvertreter oder Arbeitnehmer von greennatur® sind. Eine Berechtigung zum Auftritt als Vertreter oder Arbeitnehmer von greennatur® besteht in keinem Falle und führt mithin zu einer Vertragsverletzung. Der Versuch oder Anschein einer Handlung, die zum Erwecken einer solchen Situation geeignet scheinen, sind verboten.
- (4) greennatur®-Vertriebspartner dürfen nur unter der Bezeichnung „Selbstständiger greennatur®-Berater“, kombiniert mit dem Vor- und Nachnamen, auftreten. Dies gilt auch für alle Drucksachen und Internetveröffentlichungen.
- (5) Sie als greennatur®-Vertriebspartner sind dazu verpflichtet, geltende Gesetze einzuhalten. Dies betrifft vor allem die Verpflichtung, erhaltende Provisionszahlungen von greennatur® bei Ihrem zuständigen Finanzamt korrekt zu erklären. Auch müssen Sie für die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften in gewerbe- und steuerrechtlicher Hinsicht Sorge tragen.
- (6) Der Vertriebspartner hat greennatur® auf Verlangen einen Nachweis über das Vorhandensein einer Gewerbeerlaubnis beizubringen.
- (7) Mit der Registrierung eines neuen Vertriebspartners unter Angabe der Partner-ID im Registrierungsformular oder unter Anwahl des personalisierten Vertriebspartner-Links wird dieser neue Vertriebspartner seinem in das Geschäft einwerbenden Sponsor unwiderruflich zugeordnet. Dabei gilt der exakte Zeitstempel der Registrierung.
- (8) Ein sog. Gebietsschutz für die greennatur®-Berater existiert nicht, auch keine örtliche Exklusivität eines greennatur®-Beraters.
- (9) Vertriebspartner sind verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, sollten sie Umsatzsteuer an das für sie zuständige Finanzamt abführen müssen.
- (10) Vertriebspartner besitzen gegenüber greennatur® keinen Anspruch auf Aufrechterhaltung der Vertriebsstruktur des Network-Marketings. greennatur® ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Vermarktung seiner Produkte über das Multi-Level-Marketing-System einzustellen. Ein Abfindungs- oder Ausgleichsanspruch für den Vertriebspartner resultiert hieraus nicht.
- (11) greennatur® ist jederzeit und ohne Angabe von Gründen zur Einstellung ihres Geschäftsbetriebes berechtigt, als auch eine Übertragung des Geschäftsbetriebes auf Dritte. Ein Abfindungs- oder Ausgleichsanspruch für den Vertriebspartner resultiert hieraus nicht.

§ 6 Provisionszahlungen und deren Durchführung

- (1) Die Provisionsansprüche des Vertriebspartners werden automatisiert durch eine elektronische Datenverarbeitungseinrichtung berechnet.
- (2) Der Nachweis einer Provisionsberechtigung und deren Höhe muss im Zweifelsfalle vom Vertriebspartner erfolgen.
- (3) Die Provisionen werden netto überwiesen, sollte greennatur® keine Umsatzsteueridentifikationsnummer des Vertriebspartners vorliegen. Wenn eine Umsatzsteueridentifikationsnummer des Vertriebspartners vorliegt, so wird greennatur® die Provision samt Umsatzsteuer an den Vertriebspartner überweisen.

- (4) Über die Provisionsansprüche aus dem Vergütungsplan hinausgehende Ansprüche gegen greennatur® bestehen nicht. Vor allem werden keine Auslagen, Kilometergelder, Ausgaben für Werbematerialien oder sonstige Zahlungen an den Vertriebspartner geleistet. Eine Geltendmachung von höheren Provisionsansprüchen ist ausgeschlossen.
- (5) Provisionsabrechnungen werden jeweils bis zum 10. des Folgemonats vom Unternehmen greennatur GmbH & Co. KG erteilt.
- (6) Die Auszahlung erfolgt per Banküberweisung auf das im Vertriebspartner-WebBackOffice hinterlegte Konto.
- (7) Sollten sich Verzögerungen in der Auszahlung der Provisionsabrechnung ergeben, so begründet dies keine Schadensersatzansprüche gegenüber greennatur®.
- (8) Die von greennatur® erteilten Provisionsabrechnungen sind unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes zögern, vom Vertriebspartner auf Richtigkeit zu prüfen. Einwände gegen erteilte Abrechnungen sind innerhalb 30 Tagen ab Ausstellungsdatum schriftlich an greennatur® mitzuteilen. Nach Verstreichen dieses Zeitraumes gelten erteilte Abrechnungen als genehmigt.
- (9) Sollte der Vertriebspartner nicht über die Berechtigung des Vorsteuerabzuges verfügen und greennatur® trotz dessen Zahlungen für Umsatzsteuern oder anderweitige Abgaben geleistet haben, so ist greennatur® unbeschränkt zur Rückforderung dieser Zahlungen berechtigt.
- (10) Eine Auszahlung der Provisionen ist nur auf Konten des Vertriebspartners zulässig und möglich. Der Vertriebspartner muss Inhaber des Kontos sein.
- (11) greennatur® haftet nicht für einen Verlust von Datensätzen, welche zur Berechnung von Provisionen notwendig sind.

§ 7 Bestimmungen für Werbung

- (1) Irreführende Werbung mit unzutreffenden Produktaussagen sind unzulässig und müssen unterbleiben.
- (2) Die Werbung mit heilender oder lindernder Wirkung der Produkte in Bezug auf Krankheiten oder eine medizinische Wirkung ist unzulässig.
- (3) Selbstgestaltete Werbemittel, welche von greennatur® nicht autorisierte Aussagen in Bezug zu den Produkten enthält, sind verboten. Dies geschieht zur Wahrung der Interessen von greennatur® und aller weiteren beteiligten Parteien. Schadensersatzforderungen können hierbei die Folge sein, sollte greennatur® hierdurch ein Schaden entstehen.
- (4) Die Werbung darf nicht an minderjährige Personen gerichtet werden.
- (5) Es muss auf sämtlichen Werbemitteln, welche selbst gestaltet worden sind, die unter § 5 Abs. 4 verwendete Bezeichnung, sowie Vor- und Nachname des Vertriebspartners offenkundig gemacht werden.
- (6) Ein Abändern der Werbematerialien und (Produkt-)Aussagen von greennatur® ist nicht erlaubt.
- (7) Unsere Werbe- und Präsentationsmaterialien, Grafiken, Texte u. ä. unterliegen allesamt dem urheberrechtlichen Schutz. Eine Weiterverwertung ohne vorherige, schriftliche Einwilligung von greennatur® ist unzulässig und kann strafrechtliche Ermittlungen nach sich ziehen.
- (8) Eine Anmeldung von eigenen Marken in Zusammenhang mit greennatur® hat zu unterbleiben.
- (9) Eine Registrierung von Domains, in welchem der Wortbestandteil „greennatur“ auftritt, hat zu unterbleiben. Dies gilt auch für die mögliche Betitelung von Facebook-Seiten, Instagram-Profilen oder Accounts sonstiger Social-Media-Plattformen.
- (10) Eine Berechtigung zur Führung eines professionell gestalteten Social-Media-Auftritts im Zusammenhang mit greennatur® besteht nicht. Hierunter ist die Einrichtung von Social-Media-Kanälen einzig und allein zum Zwecke des Absatzes von greennatur®-Produkten zu verstehen.

§ 8 Weitere Nebenpflichten des Vertriebspartners

- (1) Öffentliche Aussagen zu greennatur® oder seinen Produkten, als auch zu Vergütungsplänen o. ä. Interna im Rahmen von Presseanfragen sind unzulässig.
- (2) greennatur® nimmt die Kundenzufriedenheit ernst. Deshalb sind Beschwerden, besondere Erfahrungsberichte u. ä. an die Zentrale von greennatur® weiterzuleiten. Dazu verwenden Sie am einfachsten die E-Mail-Adresse info@greennatur.de

§ 9 Sperrung des Vertriebspartners

- (1) Der greennatur®-Vertriebspartner kann bei Vorliegen von besonderen Gründen durch greennatur® gesperrt werden.
- (2) Besondere Gründe sind die Folgenden:
 1. Der Vertriebspartner hat sich nicht ausreichend gegenüber greennatur® legitimiert, oder unrichtige Tatsachen bei der Einschreibung vorgespiegelt.
 2. Eine Gewerbeerlaubnis des Vertriebspartners kann nicht vorgelegt werden oder liegt aus anderen Gründen nicht vor.
 3. Der Vertriebspartner hat nachweislich geschäftsschädigendes Verhalten vollführt.
 4. Eine Vertragsverletzung wurde begangen.
- (3) Aufgrund der auferlegten Sperre des greennatur®-Vertriebspartners hat dieser keinen Schadensersatzanspruch gegen greennatur®, es sei denn, ein Vertretenmüssen des Vertriebspartners für die Sperre liegt nicht vor.
- (4) Wird eine Sperre gegen einen greennatur®-Vertriebspartner angeordnet, so ist ein Zugriff des Vertriebspartners auf das Webbackoffice nicht möglich.
- (5) Dem Vertriebspartner wird in jedem Falle ausreichend Möglichkeit zur Stellungnahme zu den vorliegenden Gründen für die Anordnung der Sperre eingeräumt.

§ 10 Vertragslaufzeit und Kündigung, Beendigung des Vertrages; Vererbung der Vertriebsstruktur

- (1) Der Vertriebspartner-Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertriebspartner kann den Vertriebspartner-Vertrag jederzeit ohne Einhaltung von Fristen ordentlich kündigen (ordentliche Kündigung). Die durch diesen Vertrag konstatierten Rechte und Ansprüche des Vertriebspartners erlöschen sodann.
- (3) Die Kündigung kann formlos per E-Mail an info@greennatur.de gerichtet oder postalisch an den Firmensitz übersandt werden.
- (4) Bei Tod des Vertriebspartners, sollte es sich um eine natürliche Person i. S. d. Gesetzes handeln, wird hieran auch die Beendigung des Vertriebspartner-Vertrages geknüpft. Ebenso wird der Vertriebspartner-Vertrag durch Auflösung, Löschung oder Liquidation der Gesellschaft beendet, sollte der Vertriebspartner eine Gesellschaft sein.
- (5) Diejenigen Rechtssubjekte, welche in die gesetzliche oder gewillkürte bzw. testamentarisch festgelegte Erbfolge als Rechtsnachfolger in die Rechte und Pflichten des Vertriebspartners eintreten, sind zur Vorlage einer Sterbeurkunde innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Todes verpflichtet. Sodann wird ein neuer Vertriebspartner-Vertrag geschlossen, sollte dies von den Rechtsnachfolgern so gewollt sein. Der Rechtsnachfolger tritt dann in die Rechte und Pflichten des neuen Vertriebspartner-Vertrages ein.

§ 11 Rechtsfolgen von Vertragsverletzungen; Kündigung und außerordentliche, fristlose Kündigung durch greennatur®

- (1) Bei Verletzung einer der in diesem Vertrag beschriebenen Pflichten des Vertriebspartners kann greennatur® eine Abmahnung aussprechen. Gleichzeitig wird dem Vertriebspartner

aufgegeben, dem vertragsverletzenden Zustand innerhalb einer ordnungsgemäß gesetzten Frist abzuhelpfen. greennatur® kann den Vertriebspartner in dieser Zeit auch nach Maßgabe des § 9 sperren.

- (2) Sollte dem vertragswidrigen Zustand aus Abs. 1 nicht innerhalb der ordnungsgemäß gesetzten Frist abgeholfen werden, so kann der greennatur®-Vertriebspartnervertrag ohne Einhaltung einer Frist sofort beendet werden (außerordentliche, fristlose Kündigung).
- (3) Sollte greennatur® durch den vertragsverletzenden Zustand aus Abs. 1 ein Schaden entstehen, so haftet der Vertriebspartner hierfür. Dies gilt nicht, wenn der Vertriebspartner die Vertragsverletzung nicht zu vertreten hat.
- (4) Ferner haben beide Parteien ein Recht auf außerordentliche, fristlose Kündigung, sollte über die Vermögensmasse eines der Vertragsparteien ein Insolvenzverfahren eröffnet worden, oder die betreffende Vertragspartei sonst wie zahlungsunfähig sein.
- (5) Die außerordentliche, fristlose Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 12 Preisgestaltung von Produkten und Lizenzkosten

- (6) greennatur® ist in der Gestaltung von Preisen seiner Produkte gänzlich frei und erhebt gleichfalls auf das Starterset für Vertriebspartner eine Gebühr, welche beim Abschluss des Vertriebspartner-Vertrages zur Zahlung fällig wird. Die Höhe der Gebühr wird beim Bestellen des Startersets im Online-Shop angezeigt.
- (7) greennatur® erhebt ab dem zweiten Jahr der Teilnahme am Geschäft einen jährlichen Beitrag von EUR 39,00 zur Aufrechterhaltung, Wartung und Pflege der komplexen Infrastruktur des Multi-Level-Marketing-Systems sowie des für den Vertriebspartner personalisierten Online-Shops. Die Zahlung ist jeweils für ein Jahr im Voraus zu leisten.
- (8) greennatur® informiert den Vertriebspartner jeweils 4 Wochen im Voraus, sobald der jährliche Beitrag anfällt.

§ 13 Liefer- und Zahlungsbedingungen

- (1) Es wird zwischen den Parteien vereinbart, dass für die Bestellung von Waren die jeweils aktuell gültigen Liefer- und Zahlungsbedingungen gesondert bei der Bestellung vereinbart werden und Gültigkeit haben.
- (2) Die jeweils aktuell gültigen Liefer- und Zahlungsbedingungen erhalten Sie in unserem Online-Shop unter der Rubrik Liefer- und Zahlungsbedingungen.

§ 14 Vertraulichkeit und Geheimhaltungsverpflichtung, Weiterverwendungsverbot

- (1) Der greennatur®-Vertriebspartner ist dazu verpflichtet, sämtliche, ihm zur Kenntnis gelangten Umstände, Interna, Vergütungspläne, firmeninterne Daten und Angaben von greennatur® streng vertraulich zu behandeln und geheim zu halten.
- (2) Diese Verpflichtung gilt auch nach Wegfall der Vertriebstätigkeit bei greennatur® oder des Vertriebspartner-Vertrages fort.
- (3) Kundendaten dürfen unter keinen Umständen weitergegeben werden.
- (4) Ebenso ist die unter Abs. 3 genannte Weiterverwertung der Kundendaten für andere Zwecke als den Vertrieb bei greennatur® untersagt. Insbesondere dürfen diese Daten nicht für eine Vertriebstätigkeit bei anderen Netzwerken verwendet werden. Dies ergibt sich bereits auch alleine aus den datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere dem Einwilligungserfordernis für Datenweitergaben.
- (5) Die Login-Daten Ihres Webbackoffice sind unter allen Umständen geheim zu halten. Eine Weitergabe an andere Personen ist in jedem Falle ausgeschlossen. Sollte der Vertriebspartner Grund zur Annahme haben, dass seine Login-Daten oder sein Kennwort missbräuchlich benutzt wird, oder anderen Personen zur Kenntnis gelangt ist, so informiert er unverzüglich greennatur® per E-Mail unter info@greennatur.de.

§ 15 Datenschutzrechtliche Vorschriften, Einwilligung in die Datenverarbeitung

- (1) Der greennatur®-Vertriebspartner verpflichtet sich auf Einhaltung des geltenden Datenschutzrechts, vor allem der Vorschriften aus der Datenschutzgrundverordnung (EU DS-GVO), sowie des Bundesdatenschutzgesetzes-NEU (BDSG-NEU).
- (2) Wir unterliegen der Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei betroffenen Personen gem. Art. 13 Abs. 1 DS-GVO. Mit Unterzeichnung der Vertragsurkunde bestätigt der Vertriebspartner, diese Zusammenfassung der Datenschutzhinweise erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.
- (3) Die durch die Vertriebstätigkeit dem Vertriebspartner zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten sind entsprechend datenschutzrechtlichen Vorschriften zu behandeln.
- (4) Der Vertriebspartner willigt ein, dass greennatur® seine im Registrierungsformular angegebenen personenbezogenen Daten zur Durchführung des Vertriebspartner-Vertrages, sowie für alle damit naturgemäß zusammenhängenden Vorgänge, insbesondere die Provisionsabrechnung für die Mitglieder des Netzwerkes, verarbeiten darf.
- (5) Der greennatur®-Berater erklärt sich außerdem damit einverstanden, dass seine Daten, wie beispielsweise Partner-ID, Firmenname, Name, Kontaktdaten [Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse] im Backoffice seiner Vertriebslinie angezeigt werden darf.
- (6) Die Anzeige dieser Daten erfolgt sodann auch in Ihrem personalisierten Online-Shop für Kunden und neue Vertriebspartner, welche eine Registrierung für das greennatur®-Vertriebsprogramm vornehmen.

§ 16 Vertragsanpassungen, Haftung, Schlussbestimmungen

- (1) greennatur® ist berechtigt, diese allgemeinen Vertragsbedingungen für Vertriebspartner, sowie den Vergütungsplan jederzeit zu ändern. Dabei bestehen aus diesem Vorgang keinerlei Ersatz- oder Ausgleichsansprüche für Vertriebspartner.
- (2) Sollte eine Veränderung dieser allgemeinen Vertragsbedingungen für Vertriebspartner oder am Vergütungsplan durch greennatur® vorgenommen werden, so wird greennatur® den Vertriebspartner innerhalb von 4 Wochen vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen informieren. Die Information kann dabei per E-Mail, Post oder aber Webbackoffice erteilt werden.
- (3) Der Vertriebspartner hat sodann 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung Zeit, die geänderten Bestimmungen zu genehmigen. Schweigen bedeutet hierbei die ausdrückliche Annahme und Genehmigung dieser neuen Vertragsbestimmungen.
- (4) greennatur® wird in der Mitteilung auf die Folgen des Schweigens gesondert und explizit hinweisen.
- (5) Sollte der Vertriebspartner mit den neuen Bestimmungen nicht einverstanden sein und eine Genehmigung verweigern, so kann der Vertriebspartner-Vertrag von beiden Parteien zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Bestimmungen gekündigt werden.
- (6) Die Haftung wird für leicht fahrlässiges Handeln von greennatur® ausgeschlossen.
- (7) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (8) Gerichtsstand ist Laufen.
- (9) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- (10) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Stand: 27.01.2020